

§ 80 LTWO 1995 Parteien, die am Ermittlungsverfahren teilnehmen

LTWO 1995 - Landtagswahlordnung 1995

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

Im zweiten Ermittlungsverfahren nehmen Parteien teil, die

1. im ersten Ermittlungsverfahren zumindest in einem der Wahlkreise ein Mandat oder im gesamten Landesgebiet mindestens 4 vH der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben und
2. einen Landeswahlvorschlag (§ 81) eingebracht haben.

In Kraft seit 26.07.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at